

Allgemeine Begründung
zur Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 13. Juli 2021

Zu Artikel 1
Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a), so dass auch hier auf die Personengrenze aus Buchstabe a) von 250 Personen abgestellt wurde. Diese ist ab dem Stichtag aufgehoben.

Zu Artikel 2
Änderung der Corona-Teststrukturverordnung

Zu § 1

Mit der Änderung wird auf die aktuelle Fassung der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 verwiesen.

Zu § 2

Mit der Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 fällt die Pflicht zur Beauftragung für Apotheken, Zahnarztpraxen, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen weg. Die bisher erteilten Beauftragungen haben, wie die zugeteilten Teststellenummern, weiterhin Bestand. Diese Leistungserbringer sind auch weiterhin verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung gemäß den infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Zu § 3

Für die Leistungserbringer, für die die Beauftragung weggefallen ist, wird mit der Änderung analog der Arztpraxen eine Anzeigepflicht und die Zuteilung einer Teststellenummer durch die untere Gesundheitsbehörde vorgesehen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Kommunen weiterhin einen Überblick über die Teststruktur

haben und alle Teststellen ihre Meldung über die durchgeführten Bürgertestungen in dem Meldeportal abgeben können.

Zudem wird klargestellt, dass es bei der Beauftragung auf die gewerberechtliche Zuverlässigkeit ankommt.

Zu 3a

Mit den Änderungen wird das Meldeverfahren, mit dem Teststellen das Ruhen oder die Einstellung des Testbetriebs anzeigen, geregelt. Nach der Coronavirus-Testverordnung haben die unteren Gesundheitsbehörden den Kassenärztlichen Vereinigungen diese Tatbestände anzuzeigen. Demnach muss von den Teststellen eine Meldung unmittelbar an die unteren Gesundheitsbehörden erfolgen. Diese haben somit stets einen Überblick über das Teststellennetzwerk. Durch die Weitergabe dieser Meldedaten auch an das Ministerium hat dieses ebenfalls einen Überblick über das Netzwerk an Teststellen, da dieses für die Testanforderungen, vor allem in der Coronaschutzverordnung, von entscheidender Bedeutung ist. Mit der Änderung bei den Tatbeständen für den Widerruf der Beauftragung wird ausdrücklich auch auf die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit abgestellt.